

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe**  
**in der Gemeinde W a a b s**  
**Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Waabs ist als Erholungsort anerkannt.
- (2) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung und zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Fremdenverkehrsabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Durch die Fremdenverkehrsabgabe sollen die Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung zu 70 v. H. und die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu 47 v. H. gedeckt werden.

**§ 2**  
**Abgabepflicht, Haftung**

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Waabs unmittelbar und mittelbar Vorteile geboten werden.
- (2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betrieb zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (4) Kann ein Abgabepflichtiger aus mehreren Tätigkeiten oder aus mehreren Betrieben Vorteile ziehen, so ist für jede der ausgeübten Tätigkeiten oder für jeden Betrieb die Abgabe in voller Höhe zu zahlen.

**§ 3**  
**Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

- (2) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde über das Amt Schlei-Ostsee, Abteilung Finanzen, Holm 13, 24340 Eckernförde, bis zum 01. Juni jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage geschätzt werden.
- (3) Abgabepflichtige, die zwischen dem 01. Juni und dem 30. September eines Jahres einen Betrieb eröffnen oder vergrößern, werden nachveranlagt.  
Die Abgabe für das laufende Jahr erhöht sich um so viele Viertel wie die erweiterte Tätigkeit bzw. der vergrößerte Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 01. Juni bis 30. September bestanden hat.  
Die Abgabe für das laufende Jahr ermäßigt sich auf so viele Viertel, wie die Erwerbstätigkeit oder der Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 01. Juni bis 30. September bestanden hat, sie entfällt, wenn die Erwerbstätigkeit bzw. der Betrieb bis zum 01. Juni eingestellt oder nach dem 30. September aufgenommen wird.
- (4) Die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

#### **§ 4 Befreiung**

- (1) Von der Abgabe sind befreit die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z. B. Kinderheime, Erholungsheime, Sparkassen.
- (2) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Fremdenverkehrsabgabe.

#### **§ 5 Kalkulation des umzulegenden Aufwandes**

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Gemeinde Waabs gem. § 1 geboten wird.
- (2) Die Kalkulation des auf die Abgabepflichtigen zu verteilenden Anteils an den Aufwendungen der Gemeinde Waabs ergibt sich aus der jährlich zu erstellenden und von der Gemeindevertretung zu bestätigenden Berechnung.

#### **§ 6 Vorteilsbemessung**

Der Vorteil im zu veranlagenden Einzelfall wird nach Vorteilseinheiten (VE) und nach Vorteilsstufen bemessen.

#### **§ 7 Vorteilseinheit**

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4 ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilsein-

- heit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- oder Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.
- (3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer und die freiberuflich Tätigen. Reinigungskräfte und Auszubildende bleiben unberücksichtigt.
  - (4) Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten ab 21 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt.
  - (5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind bei Filialbetrieben mit Hauptsitz in Waabs nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich der Gemeinde Waabs erstreckt; § 7 Absätze 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 8 Vorteilstufen**

- (1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilstufen bemessen.
- (2) Es werden vier Vorteilstufen gebildet:
  - a) **Vorteilstufe 1:**  
Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können.
  - b) **Vorteilstufe 2:**  
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. c) und d) Vorteile erlangen können.
  - c) **Vorteilstufe 3:**  
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.
  - d) **Vorteilstufe 4:**  
Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.
- (3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilstufen wird in den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Satzung sind, geregelt.

## **§ 9 Höhe der Abgabe**

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (2) der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 8,10 EUR.
- (3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht
  - a) in der Vorteilstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit (4,05 €),
  - b) in der Vorteilstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit (8,10 €),
  - c) in der Vorteilstufe 3 dem zweifachen Satz der Vorteilseinheit (16,20 €) und
  - d) in der Vorteilstufe 4 dem vierfachen Satz der Vorteilseinheit (32,40 €).
- (4) Die Mindestabgabe beträgt 4,05 EUR.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 in Verbindung mit § 13 Landesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
- den Daten des Melderegisters
  - den bei der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Waabs
  - den der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee vorliegenden Unterlagen über die Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, die bei den betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## **§ 12 Fälligkeit der Abgabe**

Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und an die Amtskasse Schlei-Ostsee in einer Summe zu entrichten.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 3 Absatz 2 dieser Satzung der Gemeinde die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Waabs vom 11.03.2005 außer Kraft.

- (2) Soweit Fremdenverkehrsabgabenansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung aber nach dem Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Waabs vom 11.03.2005 entstanden sind, werden die Fremdenverkehrsabgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt, als nach der bisherigen Satzung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Eckernförde, 30.09.2009

Steinacker  
Bürgermeister

L.S.

*Eingearbeitet wurde die I. Nachtragssatzung vom 29.03.2011 (§ 2 Abs. 4 und Anlagen 1 bis 4 zu § 8 Abs. 2a bis 2d geändert) Inkrafttreten: 01.01.2011*

**Vorteilsstufe 1:****Anlage 1**  
Zu § 8 Abs. 2a)

Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können.

**Abgabepflichtige****Einer Vorteilseinheit entsprechen  
als von § 7 Abs. 2 abweichender  
Bemessungsmaßstab:**

Bestattungen  
Einzelhandel  
Einmannbetrieb  
Fotografen  
Großhandel  
Handelsvertreter  
Hundeausbildung  
Ingenieure  
Schulung Gesundheits- und Pflegeberufe  
Therapeuten geistige Heilung, Reiki u.ä.  
Tierärzte  
Umzugsunternehmen  
Vieh- und Pferdehandel  
Vermieter und Verpächter von  
Geschäfts- und Ladenräumen  
an Abgabepflichtige der Stufe 2  
Verlagswesen  
Zahntechnische Labore  
Zoo- und Tierhandlungen

20 m<sup>2</sup>

## Vorteilsstufe 2:

## Anlage 2 Zu § 8 Abs. 2b)

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. § 8 Abs. 2c) und d) Vorteile erlangen können.

### Abgabepflichtige

### Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:

Architekten	
Ärztelabore	10 Arbeitskräfte
Ärzte/Zahnärzte	
Bäcker	
Baugeschäft / Maurer / Abbrucharbeiten	
Baustoffhandlungen	
Bootswerften	
Bürodienstleistungen	
Chemische Reinigungsbetriebe	
Containerdienst	
Dachdecker	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Dienstleistungsbetriebe für Kommunikation, Transport, Logistik u. ä.	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Dienstleistungsbetriebe für medizinische Einrichtungen	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Druckerei	
Elektrobetriebe	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Fahrrad-Reparatur und –Verkauf	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Fahrschulen	1 Fahrzeug
Feinmechaniker	
Finanzierungsvermittler	
Gärtnerei/-arbeiten / Garten-/Landbau	
Gebäudereinigung	
Geldspiel-, Geschicklichkeitsgeräte und Musikboxenaufsteller	5 Geräte
Glaserei	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Gütlerei	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Hausmeisterservice	
Hausverwaltungen	
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen	
Heilpraktiker	
Heißmangel	
Heizungsbau	
Immobilien-Verwaltungen	
Kfz-Betriebe	
Kleintransportunternehmen	1 Fahrzeug
Klempner	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Lackiererei	
Lohnunternehmer	

\*\*) Bei Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche zusätzlich eine VE je volle 20 m<sup>2</sup>

**Vorteilsstufe 2:****Anlage 2 (Seite 2)**

Zu § 8 Abs. 2b)

Ladengeschäfte (Verkaufs- u. Ausstellungsfläche)	20 m <sup>2</sup>
a) Baustoffe	20 m <sup>2</sup>
b) Blumen	20 m <sup>2</sup>
c) Elektro	20 m <sup>2</sup>
d) Porzellan	20 m <sup>2</sup>
e) Radio- und Fernsehen	20 m <sup>2</sup>
f) Sonstige Geschäfte	20 m <sup>2</sup>
g) Schmuck und Uhren	20 m <sup>2</sup>
h) Schuhe	20 m <sup>2</sup>
i) Textilien	20 m <sup>2</sup>
j) Antik / Trödel / gebrauchte Gegenstände	20 m <sup>2</sup>
Makler	
Maler	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Mediengestaltung	
Montagebau	
Musiker / Tänzer	
Ofensetzer	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Radio- u. Fernsehreparatur	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Raumausstatter, Raumgestalter, Polsterer	
Rechtsanwälte	
Reifenhandel	
Reinigungsunternehmen	
Reisebüros	
Sonstige gewerbliche Betriebe	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Surfbrett-Herstellung und Verkauf	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Schilderfabrik	
Schlachterei	
Schneiderei / Änderungsschneiderei	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Schuhmacher	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Steuerberater/Steuerhelfer	
Telekommunikation, verwandte Bereiche u. ä.	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Tiefbau	
Tischlerei	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Trocken- und Innenausbau	
Unternehmensberatung	
Verkehrsbetriebe	
Vermieter und Verpächter von Gast- und Speisewirtschaften	30 Sitzplätze *)
Vermieter und Verpächter von Geschäfts- und Ladenräumen, Trampolinbetrieben, Tauchschulen Verkaufsständen und –wagen an Abgabepflichtige der Stufe 3	entsprechend dem Bemessungsmaßstab aus Stufe 3
Vermögensberatung	
Versicherungsvertreter, -Agenturen	
Versorgungsunternehmen	
Wäscherei	
Werbeagenturen / Grafikdesign	
Wirtschaftsprüfer	
Zeltbetriebe	
Zimmerei	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)

\*) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze 1 Sitzplatz.

\*\*\*) Bei Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche zusätzlich eine VE je volle 20 m<sup>2</sup>

### Vorteilsstufe 3:

### Anlage 3

Zu § 8 Abs. 2c)

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.

#### Abgabepflichtige

#### Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:

Apotheken (Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	20 m <sup>2</sup>
Autoscooter	10 Autos
Badeanstalten	10 Kabinen
Bootsvermietungen	10 Boote
Busunternehmen	30 Sitzplätze
Cafés / Bistros	30 Sitzplätze *)
Discotheken u. ä.	30 m <sup>2</sup>
Drogerien (Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	20 m <sup>2</sup>
Eisdielen	15 Sitzplätze *)
Fischräuchereien a) ohne Sitzplätze b) mit Sitzplätzen	Arbeitskraft / 15 Sitzplätze **)
Fitnessbetriebe/Personaltrainer	
Friseure	
Fuß- und Handpflege	
Gast- und Speisewirtschaften	30 Sitzplätze *)
Geld- und Kreditinstitute	
Getränkegroßhandel	
Grillstationen / Imbiss	
Konditoreien	30 Sitzplätze *)
Kioske	
Kosmetikstudios	
Krankengymnastik	
Ladengeschäfte (Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	20 m <sup>2</sup>
a) Backwaren	20 m <sup>2</sup>
b) Blumen	20 m <sup>2</sup>
c) Fisch	20 m <sup>2</sup>
d) Fleisch	20 m <sup>2</sup>
e) Gemüse	20 m <sup>2</sup>
f) Geschenkartikel / Kunstgewerbe	20 m <sup>2</sup>
g) Getränke	20 m <sup>2</sup>
h) Lebensmittel	20 m <sup>2</sup>
i) Zeitungen, Zeitschriften, Bücher Lotto, Tabakwaren	20 m <sup>2</sup>
j) Sonstige Geschäfte	20 m <sup>2</sup>
Lichtspieltheater: a) mit Restauration b) ohne Restauration	30 Sitzplätze 50 Sitzplätze
Masseure	
Milchbars	30 Sitzplätze *)
Minigolf- und Swingolfplätze	1000 Karten (nach der Anzahl der im Vorjahr verkauften Karten)

\*) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze 1 Sitzplatz.

### Vorteilsstufe 3:

### Anlage 3 (Seite 2)

Zu § 8 Abs. 2c)

Planwagen- u. Kutschenunternehmen	20 Sitzplätze
Reitschule	
Reitställe	10 Pferde
Reformhäuser	
(Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	20 m <sup>2</sup>
Restaurants	30 Sitzplätze *)
Saunabetriebe	
Sonnenstudios	10 Bänke/Plätze
Segelschulen:	
a) ohne Bootsvermietung	10 Boote
b) mit Bootsvermietung	8 Boote
Tankstellen:	
a) ohne Verkaufs- u. Ausstellungsfläche	2 Zapfpunkte
b) mit Verkaufs- u. Ausstellungsfläche	2 Zapfpunkte und je volle 20 m <sup>2</sup>
Tanzbars u. ä.	30 m <sup>2</sup>
Taxi- und Mietwagenunternehmen	1 genehmigtes Fahrzeug
Tennisanlagen	2 Plätze
Verkaufsstände	
Verkaufswagen	
Vermieter und Verpächter	
von Beherbergungsbetrieben	
a) private Vermietung	4 Betten
b) gewerbliche Vermietung	4 Betten
c) Hotel mit Restaurant	2 Betten
d) Hotel garni / Pension	3 Betten
Vermieter und Verpächter	
von Campingplätzen	4 genehmigte Stellplätze
Vermieter und Verpächter von	
Geschäfts- und Ladenräumen,	
Verkaufsständen und –wagen auf	
Campingplätzen	entsprechend dem Bemessungsmaßstab aus Stufe 4
Vermieter und Verpächter von	
Trampolinbetrieben auf Campingplätzen	1 Trampolin
Vermieter und Verpächter von	
Tanzschulen auf Campingplätzen	entsprechend dem Bemessungsmaßstab aus Stufe 4
Vermieter und Verpächter von	
Bistros, Cafés, Gast- und Speisewirtschaften,	
Grillstationen, Imbissen, Kiosken, Tanzbars u.ä.	
auf Campingplätzen	entsprechend dem Bemessungsmaßstab aus Stufe 4
Warenautomaten	5 Automaten

\*) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze 1 Sitzplatz.

\*\*) Bei Fischräuchereien mit Sitzplätzen zusätzlich eine VE je volle Sitzplätze

#### Vorteilsstufe 4:

#### Anlage 4

Zu § 8 Abs. 2d)

Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.

#### Abgabepflichtige

#### Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:

Bistros, Cafés, Gast- und Speisewirtschaften auf Campingplätzen	30 Sitzplätze *)
Camping- und Zeltlagerplätze	4 genehmigte Stellplätze
Caravanservice	
Eisdielen auf Campingplätzen	15 Sitzplätze *)
Fahrrad- oder Tretmobilvermietungen	20 Fahrräder / Tretmobile
Fremdenbetten:	
a) private Vermietung	4 Betten
b) gewerbliche Vermietung	4 Betten
c) Hotel mit Restaurant	2 Betten
d) Hotel garni / Pension	3 Betten
Friseure auf Campingplätzen	
Fuß- und Handpflege auf Campingplätzen	
Kiosk / Imbiss / Grillstation auf Zelt- und Campingplätzen	
Ladengeschäfte aller Art auf Zelt- und Campingplätzen (Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	20 m <sup>2</sup>
Massagepraxis auf Campingplätzen	
Minigolfplätze auf Campingplätzen	1000 Karten (nach der Anzahl der im Vorjahr verkauften Karten)
Motorschifffahrtsbetriebe:	
a) mit Restauration	60 Sitzplätze
b) ohne Restauration	100 Sitzplätze
Saunabetriebe auf Campingplätzen	
Schwimmbadbetriebe auf Campingplätzen	
Sonnenstudios auf Campingplätzen	10 Bänke
Surfbrett-Vermietungen	10 Surfbretter
Tanzbars u.ä. auf Campingplätzen	30 m <sup>2</sup>
Tauchschiulen auf Campingplätzen	
Tennisanlagen auf Campingplätzen	2 Plätze
Trampolinbetriebe auf Campingplätzen	1 Trampolin
Verkaufsstände und -wagen auf Campingplätzen	
Vermietungen von Bootsliegeplätzen	20 Bootsliegeplätze
Wohnwagenvermietung / Mobilheimvermietung auf Zelt- und Campingplätzen	4 Wohnwagen / 4 Mobilheime
Zimmervermittlungen /Vermittlungsagenturen	

\*) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze 1 Sitzplatz.